

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 11 A 8034/06

verkündet am 20.06.2008
Höhne, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Gegen Empfangsschein
Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover (98), - 98/2005H he/po -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung - -
Fachbereichsübergreifende Rechtsangelegenheiten -, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
Schmiedestraße 24, 30159 Hannover, - 32.51 SG pi-nr. 664/06 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
20. Juni 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Killinger als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über die Anträge der Kläger auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen vom 31.07.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1) reiste am 05.04.1993 zusammen mit ihren damals 12-jährigen Söhnen, den Klägern zu 2) und 3), in das Bundesgebiet ein und stellten am 08.04.1993 Asylanträge. Gegen die Ablehnung und die Abschiebungsandrohung erhoben die Kläger Klage; die klageabweisende Entscheidung erlangte am 26.02.1998 Rechtskraft. Asylfolgeanträge vom 29.04.1998, 22.06.1998 und 08.10.1998 blieben ebenfalls ohne Erfolg; die zuletzt ergangenen ablehnenden Bescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind seit dem 11.11.1998 rechtskräftig.

Da die Kläger nach eigenen Angaben nicht über Passpapiere verfügten, war ihre Abschiebung in den Iran nicht möglich. Seit dem Jahr 1998 forderte der Landkreis (jetzt: Region) Hannover, in dem die Kläger ansässig waren, die Kläger regelmäßig zur Passbeschaffung auf und legte ihnen auch die entsprechenden Antragsformulare vor. Die Kläger erklärten ebenso regelmäßig gegenüber dem Landkreis Hannover, sich zu weigern, das Bundesgebiet zu verlassen, und sich nicht beim iranischen Generalkonsulat um die Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapieres bemühen zu werden. Da eine Abschiebung nicht möglich war, erhielten die Kläger fortlaufend Duldungen.

Am 12.01.2000 beantragten die Kläger jeweils die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Niedersächsischen Bleiberechtserlass vom 10.12.1999. Mit Bescheiden vom 05.07.2000 lehnte der Landkreis Hannover die Anträge mit der Begründung ab, die Kläger hätten die Aufenthaltsbeendigung selbst vorsätzlich hinausgezögert, weil sie die Passlosigkeit selbst verursacht hätten. Die hiergegen eingelegten Widersprüche vom 24.07.2000 wurden von der Bezirksregierung Hannover mit Bescheiden vom 13.12.2000 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichteten Klagen der Kläger wurden durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 23.04.2001 (Az. 4 A 140/01) im Hinblick auf eine am 24.07.2000 vom Prozessbevollmächtigten der Kläger zu ihren Gunsten beim Niedersächsischen Landtag eingereichte Petition ruhend gestellt. In seiner Sitzung vom 14.12.2004 beschied der Landtag die Petition negativ.

Am 09.02.2005 beantragten die Kläger bei der Region Hannover die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz. Sie erklärten erstmals, bereit zu sein, sich bei der Heimatbotschaft um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen, und beriefen sich ebenfalls erstmals darauf, unverschuldet an der Ausreise gehindert zu sein. Sie legten eine schriftliche Bestätigung eines Herrn _____ bei, nach dem dieser die Kläger am 04.02.2005 zum iranischen Generalkonsulat in Hamburg begleitet habe. Dort sei ihnen erklärt worden, dass zur Ausstellung eines iranischen Passes eine Geburtsurkunde (Schenasnameh) vorzulegen sei. Über eine solche verfügten die Kläger nach eigenen Angaben nicht. Unter dem 10.03.2005 wiederholten sie die Erklärung, sich um einen iranischen Nationalpass bemühen zu wollen.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2005 beantragte die Region Hannover bei dem Verwaltungsgericht Hannover, das mit Beschluss vom 23.04.2001 ruhend gestellte Verfahren mit dem Az. 4 A 140/01 wieder aufzunehmen. Durch Beschluss vom 12.06.2005 wurde das unter dem Az. 11 A 2423/05 fortgesetzte Verfahren eingestellt, nachdem die Kläger die Klage zurückgenommen hatten. Aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs erteilte die Region Hannover den Klägern erstmals am 06.06.2005 befristete Aufenthaltserlaubnisse, die zuletzt bis zum 05.12.2006 befristet waren.

Nachdem die Kläger in den Bereich der Beklagten umgezogen waren, beantragten sie unter dem 31.07.2006 jeweils eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Am 01.11.2006 haben die Kläger Untätigkeitsklage erhoben.

Sie tragen im Wesentlichen vor, es lägen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis vor. Insbesondere könne ihnen nicht die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung entgegengehalten werden, weil ihnen die Erlangung einer Zweitschrift der iranischen Geburtsurkunde und damit die Erlangung eines iranischen Passes mangels iranischer Dokumente nicht möglich sei. Die Klägerin zu 1) sei bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet zwar noch im Besitz ihres iranischen Führerscheins und ihres iranischen Dienstaussweises gewesen, die vom Bundesamt bei Asylantragstellung kopiert worden seien; die Dokumente seien jedoch am selben Tag in einer Telefonzelle verloren gegangen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, über ihre Anträge auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen vom 31.07.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt die Beklagte vor, die durch die Region Hannover erteilte Aufenthaltserlaubnis sei rechtswidrig gewesen. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sei die Überzeugung gewesen, dass es den Klägern entgegen der ursprünglichen Annahme nicht möglich sei, jeweils einen Heimatpass zu beschaffen. Es sei jedoch in der Zwischenzeit bekannt geworden, dass es dem Neffen der Klägerin zu 1), Herrn (geb. am), gelungen sei, eine Zweitschrift der iranischen Geburtsurkunde und in der Folge einen iranischen Pass zu erhalten. Ob Grund hierfür gewesen sei, dass der Neffe der Klägerin zu 1) - anders als die Kläger - noch über ein mit einem Photo versehenes iranisches Schulzeugnis verfügt habe, sei nicht dargelegt. Auch sei es dem in Paris lebenden Bruder der Klägerin gelungen, im Jahr 1996 im Iran eine Sterbeurkunde des verstorbenen Ehemannes der Klägerin zu erhalten. Es müsse folglich auch der Klägerin möglich, ohne weitere iranische Dokumente einen iranischen Pass zu erhalten. Vom Widerruf der Aufenthaltserlaubnis sei abgesehen worden, weil sie befristet gewesen seien.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage im Sinne von § 75 VwGO zulässig. Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage vor Ergehen der Behörde zulässig. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn es sind keine zureichenden Gründe für die Nichtbescheidung der Anträge der Kläger ersichtlich. Die Beklagte selbst hat keinen Grund für die Nichtbescheidung geltend gemacht; sie hat vielmehr davon abgesehen, einen nach Klageerhebung für Januar 2007 angekündigten ablehnenden Bescheid zu erlassen.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Bescheidung ihrer Anträge auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 26 Abs. 4 AufenthG, die das Ermessen des Beklagten eröffnet, liegen vor. Der Gesetzgeber hat hier für Ausländer, die sich einerseits bereits lange im Bundesgebiet aufhalten und andererseits einen gewissen Grad wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Integration erreicht haben, eine eigenständige Regelung für einen Daueraufenthalt geschaffen. Die dort genannten tatbestandlichen Voraussetzungen liegen bei den sehr gut integrierten Klägern vor.

Die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllen die Kläger. Nach § 26 Abs. 4 AufenthG kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Auf die 7-Jahres-Frist wird nach § 102 Abs. 2 AufenthG die Zeit einer Duldung vor dem 01.01.2005

angerechnet. Hierbei kommt es weder auf den Duldungsgrund noch darauf an, ob der Ausländer ihn verschuldet hat (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.05.2007 - 11 A 2093/06 - Juris). Die fünf Jahre und neun Monate zwischen dem 27.02.1998 und dem 31.12.2004, in denen die Kläger eine Duldung hatten, sind nach § 102 Abs. 2 AufenthG anrechenbar. Hinzu kommt der Zeitraum von einem Jahr und sechs Monaten zwischen dem 06.06.2005 und dem 05.12.2006, in denen die Kläger eine Aufenthaltserlaubnis besaßen. Die Kläger kommen damit auf eine nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG anrechenbare Zeit von sieben Jahren und drei Monaten.

Zusätzlich müssen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes (Nr. 2) liegt bei der Klägerin zu 1) vor. Eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts ist nach der allgemeinen Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gegeben, wenn der Ausländer ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die Klägerin zu 1) hat ausweislich der Verwaltungsvorgänge der Beklagten mit Schreiben vom 31.07.2006 die Ablichtung eines unbefristeten Arbeitsvertrages vom 10.07.2006 über ein unbefristetes Angestelltenverhältnis in Vollzeit zu einem Bruttoeinkommen von 1050 EUR mit der Firma ... sowie einen Mietvertrag über eine Wohnung zu einem Mietzins einschließlich der Nebenkosten in Höhe von 150 EUR vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin angegeben, an diesen Verhältnissen habe sich nichts geändert. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte, an diesen Angaben zu zweifeln, und geht davon aus, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigenem Einkommen bestreiten kann.

Auch der Lebensunterhalt der Kläger zu 2) und 3) ist gesichert i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Die beiden Kläger beziehen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Eine Anspruchsberechtigung besteht über die langjährige Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1) nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAFöG. Ebenso wie Fördermaßnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAFöG stellt diese Förderung keine für die Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG schädliche öffentliche Leistung dar (VG Stuttgart, Urt. v. 20.07.2006 - 4 K 921/06 - Juris). Dies folgt zwar in erster Linie nicht unmittelbar aus § 2 Abs. 3 AufenthG, erschließt sich aber direkt aus den maßgeblichen gesetzlichen Wertungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Wenn das Gesetz in § 8 Abs. 3 (nicht privilegierten) Ausländern nach bestimmten Mindestbeschäftigungszeiten gesetzliche Förderungsansprüche einräumt, so kommt darin zum Ausdruck, dass dieser Personenkreis nach der Wertung des Gesetzgebers deshalb förderungswürdig ist, weil er in bestimmtem Umfang durch seine Erwerbstätigkeit mit dazu beigetragen hat, dass Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung möglich sind (vgl. ausdrücklich BT-Drucks. VI/1975 zu § 8). Ausgehend hiervon würde es aber einen systematischen Widerspruch bedeuten, wenn man andererseits solchen Ausländern ein Aufenthaltsrecht verweigern wollte mit der Folge, dass bei typisierender Betrachtungsweise diese Ansprüche dann in Ermangelung eines Aufenthalts nicht realisiert werden könnten. Zu bedenken ist weiter-

hin, dass die Kläger zu 2) und zu 3) in ihrem Studium mittlerweile fortgeschritten sind und sich auf die 1. Juristische Prüfung vorbereiten. Wenn sie diese bestanden haben, können sie als Rechtsreferendare in Niedersachsen in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eintreten (§ 5 Abs. 1 NJAG). Sie werden eine Unterhaltsbeihilfe nach § 5 Abs. 3 NJAG in Höhe von derzeit 873,73 EUR brutto erhalten, wodurch ihr Lebensunterhalt auch nach Abschluss des universitären Studiums gesichert sein wird.

Die Voraussetzung des Nachweises der Leistung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer von mindestens 60 Monaten (Nr. 3) liegen bei der Klägern zu 1) ebenfalls vor. Die Klägerin hat den erforderlichen Nachweis erbracht, indem sie mit Schreiben vom 31.07.2006 der Beklagten die Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 12.09.2005 vorlegte, ausweislich derer sie zum damaligen Zeitpunkt über 91 Monate Pflichtbeiträge geleistet hatte. Die Kläger zu 2) und 3) sind gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von dieser Nachweispflicht befreit, weil sie sich im Studium befinden und die 1. Juristische Prüfung, mithin einen anerkannten Bildungsabschluss, anstreben.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG sind nicht erkennbar; keiner der Kläger ist während des langjährigen Aufenthaltes der Familie in der Bundesrepublik strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 erfüllt die Klägerin zu 1) unstrittig; bei den im Studium befindlichen Klägern zu 2) und 3) sind sie nicht einschlägig.

Daran, dass die Kläger auch über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 7) und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen (Nr. 8), bestehen keine Zweifel. Die Kläger, die seit 15 Jahren in der Bundesrepublik leben, sprechen fließend Deutsch, wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte. Die Klägerin zu 1) ist seit Jahren in das Arbeitsleben integriert; die Kläger zu 2) und 3) studieren in höheren Semestern Rechtswissenschaften und haben sich und ihre Mutter in verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in einigem Umfang selbst vertreten.

Die Kläger verfügen auch über ausreichenden Wohnraum (Nr. 9).

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an die Kläger auch nicht die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG, soweit sie neben § 9 AufenthG anwendbar sind, entgegen. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist (Nr. 1a), kein Ausweisungsgrund vorliegt (Nr. 2) und die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird (Nr. 4).

Die Passpflicht erfüllen die Kläger nicht. Allerdings liegen im vorliegenden Einzelfall Gründe vor, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen. Zu sol-

chen Gründen gehören außer die in § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannten Fällen insbesondere die im früheren § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG ausdrücklich geregelten Fälle. Hierzu zählt auch der Fall, dass sich der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Pass in einem anderen Staat in zumutbarer Weise nicht erlangen kann (BT-Drs. 15/420, S. 70). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Kläger haben sich zum Zeitpunkt, in dem sie einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestellt haben, rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG hatten; seit Antragstellung gilt die Aufenthaltserlaubnis gem. § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend. Das Gericht geht auch davon aus, dass sie einen iranischen Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen können.

Die Kläger haben zur Überzeugung des Gerichts die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen nachgewiesen, Passpapiere zu erhalten. Auf die frühere Weigerung, Anträge zu stellen, kommt es nicht an, weil der maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt bei der Unterlassungsklage nach § 75 VwGO der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ist. Zu diesem Zeitpunkt müssen die fraglichen Tatbestandsvoraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch vorliegen.

Die Kläger waren ausweislich einer Bestätigung des Dolmetschers ... am 04.02.2005 beim iranischen Generalkonsulat in Hamburg, wo ihnen mitgeteilt wurde, dass ihnen ohne Vorlage einer iranischen Geburtsurkunde kein iranischer Pass ausgestellt werde. In Begleitung des Herrn ... haben die Kläger persönlich am 06.05.2005 beim Generalkonsulat in Hamburg einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzkennkarte gestellt. Auch dieser Besuch führte nicht zum Erfolg, weil die Kläger kein iranisches Dokument im Original und in Kopie vorlegen konnten. Den Klägern kann nicht unterstellt werden, sie hätten die Anträge entweder nicht gestellt oder die Passausstellung auf andere Weise verhindert, etwa indem sie die von den iranischen Behörden verlangte Freiwilligkeitserklärung nicht abgegeben haben. Zum einen haben die Kläger ausweislich der Verwaltungsvorgänge der Region Hannover im September 2006 ausgefüllte Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren vorgelegt und dabei auch die Erklärung der freiwilligen Ausreise unterschrieben. Zum anderen erfüllen die Kläger nach Auffassung des Gerichts die übrigen Antragsvoraussetzungen zur Ausstellung eines iranischen Nationalpasses oder Passersatzpapieres nicht. Die Ausstellung eines Passes an einen im Bundesgebiet lebenden iranischen Staatsangehörigen verlangen die iranischen Behörden neben dem Antragsformular und einem Lichtbild die Vorlage der Kennkarte (Shenasnameh) im Original oder einer Ersatzkennkarte (Shenashameh al-mossana). Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Liegt - wie im Fall der Kläger - eine Kennkarte nicht vor, muss zunächst eine Ersatzkennkarte beantragt werden. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ersatzkennkarte sind nach der Erkenntnislage neben einem entsprechenden Antrag die Vorlage eines iranischen Dokuments, das ein Lichtbild des Antragstellers trägt; in Betracht kommen etwa der Personalausweis, der Führerschein, Studentenausweis oder Schülerausweis. Dies ergibt sich aus einem Antragsformular der iranischen Botschaft in Berlin, das der Prozessbevollmächtigte der Kläger in dem Gerichtsverfahren der Kläger gegen die Region

Hannover (4 A 140/01) unter dem 12.05.2005 zur Akte gereicht hat, wobei dieses Formular weitere Voraussetzungen aufzählt (Vorlage von beglaubigten Kopien der Geburtsurkunde des Antragstellers oder seiner Eltern, Original und Kopie einer mit einem Lichtbild versehenen ausländischen Urkunde, Original und Kopie der Aufenthaltsstatusurkunde). Das Erfordernis der Vorlage von iranischen Urkunden mit Lichtbild gilt ausweislich eines Antragsformulars, das der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Schriftsatz vom 29.07.2005 in dem Verfahren gegen die Region Hannover (11 A 2423/05) vorgelegt hat, auch für die Ausstellung eines Passersatzpapiers (Laissez Passer). Ergebnisse der Recherchen des Gerichts, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, bestätigen diese Anforderungen (vgl. Auskunft des "Immigration and Refugee Board of Canada", dortiges Az. IRN101296.E, www.irb-cisr.gc.ca, zuletzt aufgerufen am 18.06.2008). Diese Voraussetzungen erfüllen die Kläger nach Überzeugung des Gerichts nicht, da sie über keine Originaldokumente aus dem Iran verfügen, die ein Lichtbild tragen. Die Klägerin zu 1) vergaß ihre bei Asylantragstellung noch vorliegenden iranischen Führerschein und Dienstausweis, die Lichtbilder trugen, in einer Telefonzelle auf dem Gelände des Bundesamtes in Oldenburg, von der aus sie Verwandte angerufen hatte. Nachdem sie den Verlust bemerkt hatte und die Unterlagen suchte, musste sie feststellen, dass sie sich nicht mehr in der Telefonzelle befanden. In der mündlichen Verhandlung konnte die Klägerin zu 1) aus ihrer Erinnerung nachvollziehbar und unter Schilderung von Details auch aus dem Randgeschehen die Umstände des Verlusts schildern, so dass das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Darstellung hat.

Die Kläger können auch nicht den offenbar alternativ möglichen Weg des Identitätsnachweises durch Zeugen beschreiten. Ein ebenfalls vom Prozessbevollmächtigten am 12.05.2005 vorgelegtes Antragsformular der iranischen Botschaft zur Ausstellung einer Ersatzkennkarte sieht die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch zwei Zeugen vor, wobei dieses Formular nicht danach unterscheidet, ob es sich bei den Zeugen um Verwandte oder Bekannte handelt oder ob diese Zeugen den Antragsteller aus dem Iran kennen oder nicht. Unter den Beteiligten besteht jedoch Übereinstimmung, dass die Zeugen mit den Antragstellern nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen und die Zeugen die Antragsteller jedenfalls noch aus dem Iran kennen müssen. Dies wird bestätigt durch die Stellungnahme des Sachbearbeiters i. d. Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAST) Braunschweig - Außenstelle Lüneburg - vom 01.02.2006 und vom 11.12.2007 sowie durch eine Information der iranischen Botschaft in Ungarn zur Ausstellung einer Ersatzkennkarte (www.iranembassy/hu/birthcertificate.html, zuletzt aufgerufen am 18.06.2008). Diese Information konnte das Gericht nutzbar machen, da sie in englischer Sprache abgefasst ist. Sie ist auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Selbst wenn also davon ausgegangen werden kann, dass der Identitätsnachweis auch durch Zeugen geführt werden kann, ist dieser Nachweis den Klägern nicht möglich. In der mündlichen Verhandlung haben sie vorgetragen, dass im Bundesgebiet zwar viele ihrer Verwandten lebten, aber keine ehemaligen Nachbarn aus dem Iran, die ihre Identität bestätigen könnten. An der Richtigkeit dieser plausiblen und nicht zu widerlegenden Aussage hat das Gericht keine Zweifel.

Schließlich soll es auch möglich sein, eine Kennkarte oder Geburtsurkunde im Iran zu beschaffen. Nach einer im Verfahren gegen die Region Hannover (11 A 2423/05) erlangten Auskunft der Deutschen Botschaft in Teheran vom 20.01.2006 ist das ehemals praktizierte Verfahren, hierzu einen Vertrauensanwalt einzusetzen, nicht mehr möglich. Davon geht ersichtlich auch die Beklagte mittlerweile aus. In Betracht kommt danach allein die Antragstellung durch Verwandte. In der mündlichen Verhandlung bestand Übereinstimmung zwischen den Beteiligten, dass dies für die Kläger kein gangbarer Weg ist. Es kann dahinstehen, ob diese Verwandten eine von der iranischen Botschaft beglaubigte Vollmacht des Antragstellers vorlegen müssen, die ihrerseits einen Identitätsnachweis verlangte, oder eine einfache Bevollmächtigung ausreicht. Auch für letzteren Fall verweist die ergänzende Auskunft der Deutschen Botschaft vom 14.03.2006 auf einen Identitätsnachweis:

"Einen Versuch ist es sicherlich wert, allerdings erfährt man wohl erst im Rahmen einer persönlichen Vorsprache, was machbar ist und was nicht. Mit einer einfachen Bevollmächtigung sollte es vielleicht schon klappen, und Unterlagen, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen."

Dass keinerlei Identitätsnachweis durch den Antragsteller erforderlich ist, ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht aus der Stellungnahme des Herrn von der ZAST Braunschweig vom 11.12.2007; die Stellungnahme geht von einer Vollmacht für den Stellvertreter im Iran aus und schweigt im Übrigen zu den formalen Anforderungen an die Vollmacht. Die Bevollmächtigung von im Iran lebenden Verwandten mit oder ohne durch die iranische Auslandsvertretung beglaubigte Vollmacht ist den Klägern nicht möglich, da sie nach eigenen Angaben keine näheren Verwandten im Iran mehr haben. Dies haben die Kläger bereits im Jahr 1998 gegenüber dem Landkreis Hannover erklärt. Diese Angabe ist schon deshalb plausibel, weil der nach der Ausreise der Kläger aus dem Iran dort verbliebene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3) nachweislich verstorben ist, der Bruder der Klägerin zu 1) in Paris lebt und eine Vielzahl der Mitglieder der Familie der Kläger zu 2) und 3) väterlicherseits im Bundesgebiet leben. Der Beklagten sind die Verwandten namentlich bekannt. Die Beklagte kann die Kläger auch nicht auf den in Paris lebenden Bruder der Klägerin zu 1) verweisen, der für diese eine Bestattungsbescheinigung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin zu 1) und Vaters der Kläger zu 2) und 3) im Iran beschafft hat. Die Mitwirkungsobliegenheit der Kläger bei der Passbeschaffung erfasst nach Auffassung des Gerichts nicht die Mitwirkung des nicht im Iran, sondern in Paris lebenden Bruders der Klägerin zu 1), da eine Reise in den Iran zum Zwecke der Antragstellung einer Ersatzkennkarte für seine Schwester und deren Söhne für diesen mit erheblichen Kosten und erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund äußerst unsicherer Erfolgsaussichten einer Antragstellung, da die Kläger ihrem Verwandten mangels Identitätsnachweises zur Vorlage beim iranischen Konsulat keine beurkundete Vollmacht erteilen könnten und auch nicht anderweitig in der Lage sind, das Verwandtschaftsverhältnis zu belegen.

Die Kläger sind ihrer Darlegungs- und Beweispflicht hinsichtlich der im Ergebnis erfolglosen Mitwirkung bei der Passbeschaffung mithin nachgekommen. Das Gericht hat bei der

Wertung ihres Vortrags berücksichtigt, dass die Anforderungen an den Nachweis des Fehlens von Dokumenten nicht zu hoch angesetzt werden können; das Nichtvorliegen von Dokumenten ist im Einzelfall nämlich ebenso schwierig zu beweisen wie der Nichteintritt von Ereignissen. Die Kläger haben, wie oben ausgeführt, das Fehlen der Dokumente jedenfalls plausibel gemacht. Die Beklagte hat den Vortrag der Kläger ihrerseits nicht durch Hinweise auf Erfolge von Verwandten der Kläger bei der Passbeschaffung entkräftet. Der Cousin der Kläger zu 2 und 3), , konnte ein mit einem Lichtbild versehenes iranisches Schulzeugnis vorlegen und damit die Voraussetzung der Vorlage eines iranischen Dokuments mit Lichtbild für die Ausstellung einer Ersatzkennkarte erfüllen, was den Klägern nicht möglich ist. Die Schwägerin der Klägerin zu 1) und Tante der Kläger zu 2) und 3), Frau , wiederum konnte ihrem Antrag auf Ausstellung eines Heimatpasses ihren alten, zuvor in den Akten der Ausländerbehörde befindlichen Pass beilegen. Diese besonderen Umstände sind bei den Klägern nicht gegeben.

Der Vortrag der Kläger, über keine iranischen Dokumente mit Lichtbild zum Nachweis ihrer Identität zu verfügen, verliert nach Auffassung des Gerichts auch nicht dadurch an Plausibilität, dass sie sich jahrelang weigerten, überhaupt einen Antrag auf Ausstellung eines iranischen Passes zu stellen. Es kann den Klägern nicht vorgeworfen werden, sich nicht von vornherein auf die Unzumutbarkeit der Antragstellung aufgrund ihrer fehlenden Erfolgsaussichten berufen zu haben, sondern sich mit der von einer Vielzahl von abgelehnten Asylbewerbern praktizierten Weigerung, überhaupt etwas zu unternehmen, gegen eine Abschiebung gesperrt zu haben. Hieraus kann allenfalls der Schluss gezogen werden, dass die damals nicht anwaltlich vertretenen Kläger sich am Verhalten Dritter orientiert haben, ohne sich um die Klärung ihnen nicht bekannter Rechtsfragen zu bemühen. Dies gilt insbesondere für die Kläger zu 2) und 3), die sich ersichtlich der Strategie ihrer Mutter angeschlossen hatten.

Weitere Versuche zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers konnten von den Klägern nicht verlangt werden. Die einem Ausländer zur Beseitigung der Ausreisehindernisse im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 82 Abs. 1 AufenthG) zumutbaren Anforderungen enden dann, wenn erkennbar ist, dass entsprechende Handlungen von vornherein aussichtslos sind, d.h. wenn praktisch ausgeschlossen erscheint, dass sie den gewünschten Erfolg erzielen könnten. Dies ist - wie ausgeführt - vorliegend der Fall.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind, soweit sie neben § 9 Abs. 1 AufenthG anwendbar sind, gegeben. Ausweisungsgründe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sind nicht ersichtlich. Auch sind Identität und Staatsangehörigkeit der Kläger geklärt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG). Diesen Umstand hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt bestritten. Sie ist durchgehend davon ausgegangen, dass die Sterbeurkunde des Herrn , die die Kläger im Jahr 1998 dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorlegten, die des Ehemanns der Klägerin zu 1) und Vaters der Kläger zu 2) und 3) ist. An der Echtheit der Urkunde zweifelt auch das Gericht nicht, so dass dahinstehen kann, ob es sich um eine Sterbeurkunde nach deutschem Rechtsverständnis oder um eine bloße Bescheinigung des Be-

zirkusfriedhofs handelt. Der Beklagten sind auch die weiteren in Hannover lebenden Verwandten der Kläger aus der Familie des Vaters der Kläger zu 2) und 3) bekannt. Davon haben jedenfalls die Schwester des Vaters, Frau , und ihr Sohn eine iranischen Pass, so dass die Rückschlüsse auf verwandtschaftliche Beziehungen gleichzeitig Hinweise auf die Staatsbürgerschaft und die Identität der Kläger ergeben. Schließlich legte die Klägerin zu 1) bei ihrer Asylantragstellung ihren iranischen Führerschein und den iranischen Dienstaussweis im Original vor, wodurch ihre Identität durch das Bundesamt zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an jeden der Kläger steht daher, weil die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und die Erteilungsvoraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG zu bejahen sind, im Ermessen der Beklagten. Da für das Gericht nicht erkennbar ist, dass sich das Ermessen der Beklagten auf Null reduziert hat, ist die Beklagte im Wege eines Bescheidungsurteils zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes über die Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an die Kläger zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Killinger

Beschluss

Die Streitwerte der verbundenen Verfahren werden bis zur Verbindung durch Beschluss vom 20.06.2008 auf jeweils 5.000,00 EUR festgesetzt. Ab der Verbindung wird der einheitliche Streitwert auf 15.000,00 EUR festgesetzt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus §§ 52 Abs. 2, 39 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem